



Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Die neue steuerliche Förderung sieht im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung sowie für das Folgejahr Sonderabschreibungen in Höhe von jeweils zehn Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor. Im dritten Jahr sollen noch einmal bis zu neun Prozent der Bemessungsgrundlage als Sonderabschreibungen abgezogen werden können. Die Sonderabschreibungen werden zusätzlich zu den linearen zweiprozentigen Abschreibungen gewährt.

Folgende Kriterien müssen nach dem Gesetzesentwurf für die Gewährung der Sonderabschreibungen erfüllt sein:

- Die neue steuerliche Förderung soll sich auf die Schaffung neuer Mietwohnungen ausrichten, die auch für mittlere und untere Einkommensgruppen bezahlbar sind. Daher soll eine Förderung nur erfolgen, wenn die Baukosten maximal 3.000 Euro pro Quadratmeter betragen.
- Sonderabschreibungen sollen nur bis zu einer Obergrenze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von maximal 2.000 Euro pro Quadratmeter gewährt werden – auch wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höher sind.

- Die Wohnung muss mindestens zehn Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.
- Der Bauantrag – oder soweit ausreichend die Bauanzeige – muss zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 gestellt werden.

Die Förderung soll nur für Wohnungen in bestimmten Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gewährt werden. Diese ergeben sich

- aus einer Anlage zur Wohngeldverordnung, in der Gemeinden benannt sind, die den Mietstufen IV bis VI zugewiesen sind, oder
- aus einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, in der bestimmte Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten festgelegt worden sind, oder
- aus einer Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung, in der bestimmte Gebiete mit abgesenkter Kapazitätsgrenze festgelegt worden sind.

Aufgrund der Vielzahl der nach den oben genannten Kriterien in Betracht kommenden Städte, Gemeinden und Kreise können diese hier nicht alle aufgeführt werden. Detaillierte Informationen erhalten Sie in Ihrer Beratungsstelle. ■

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen

Gerichte entscheiden zugunsten der Steuerbürger

Aufwendungen für die private Lebensführung sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine spezielle Ausnahme davon sind jedoch Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Alle drei Gruppen werden steuerlich gefördert, indem 20 Prozent der Aufwendungen unmittelbar von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden können. Diese steuerliche Entlastung ist somit unabhängig von der Progression des Steuertarifs mit 20 Prozent immer gleich hoch – soweit überhaupt eine Einkommensteuer anfällt.

Für die drei Gruppen von Aufwendungen gelten allerdings bestimmte Höchstbeträge, bis zu denen die Aufwendungen steuerlich gefördert werden. Dies sind

- für haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 20.000 Euro pro Jahr; wenn es sich um einen so genannten Minijob handelt, nur 2.550 Euro pro Jahr,
- für haushaltsnahe Dienstleistungen maximal 4.000 Euro pro Jahr,
- für haushaltsnahe Handwerkerleistungen maximal 6.000 Euro pro Jahr; abzugsfähig sind hierbei ausschließlich die anteiligen Lohnkosten, nicht jedoch Materialaufwendungen.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Gesetzesentwurf: Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus – Seite 1
Aktuelle Rechtsprechung zu haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienst- und Handwerkerleistungen – Seite 1–2

Editorial – Seite 2

Kosten für häusliches Arbeitszimmer beschränkt abzugsfähig – Seite 3

Steuerliche Behandlung von Schuldzinsen nach Verkauf einer Vermietungseigentum – Seite 3

Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten bei Anstellung eines Kindes im eigenen Betrieb – Seite 4

Umsatzsteuerliche Zuordnung bis Ende Mai 2016 vornehmen – Seite 4

Digitale Währung – Bitcoins und Steuern – Seite 4

Keine Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulen? – Seite 5

Umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen – Pflegehelfer können sich auf EU-Recht berufen – Seite 5

Umsatzsteuerliche Behandlung von gewerblichen Leistungen der öffentlichen Hand neu geregelt – Seite 5

Grundstücksverkäufe und Umsatzsteuer – Seite 6

Wirbel um Abschlagszahlungen – Seite 6

GmbH Spezial | Seite 6–7

Gesetzgeber hilft Unternehmen bei der bilanziellen Behandlung von Pensionslasten – Seite 6–7

Betriebswirtschaft | Seite 7

Warnung vor Cyberkriminalität – Seite 7

Recht | Seite 8

Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie – Gestärkte Verbraucherrechte bei Kreditverträgen – Seite 8

Internes | Seite 8

Vier neue SHBB Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2016 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

derzeit wird darüber diskutiert, die 500-Euro-Scheine abzusuchen und Barzahlungen auf 5.000 Euro zu begrenzen. In vielen Staaten Europas gibt es bereits heute deutliche Bargeldrestriktionen, und auch der Manager einer deutschen Großbank nannte Bargeld kürzlich „ein Auslaufmodell“. Die ersten Schritte zur Abschaffung des Bargeldes scheinen eingeleitet.

Doch was bedeutet Bargeld für uns eigentlich? Zum einen ist es ein Zahlungsmittel, zum anderen ein Wertaufbewahrungsmittel. Wer bar zahlt, ist anonym und entzieht sich jeglicher Datenerfassung. Wird diese Anonymität eingeschränkt oder aufgehoben, könne



Dr. Willi Cordts

Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung, aber auch Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung werden, so argumentieren die Befürworter des bargeldlosen Transfers. Ein rein bargeldloser Zahlungsverkehr hätte jedoch weitreichende Konsequenzen für die Freiheit aller Bürger unseres Landes: Würde jede einzelne Zahlung registriert und nachverfolgt, dann wäre es kein Problem mehr,

persönlichste Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten zu identifizieren und die Wege jedes Einzelnen viel zuverlässiger nachzuverfolgen, als es heute bereits über Smartphones oder Navigationssysteme möglich ist.

Betrachtet man Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel, so lässt der Wunsch, seine Verbreitung deutlich einzuschränken, ebenfalls nichts Gutes erahnen: Ist es nur ein Zufall, dass die Diskussion über seine Abschaffung zeitgleich mit einem seit längerem befürchteten und jetzt Realität gewordenen Negativzins für Geldanlagen einhergeht? Wenn es kein Bargeld mehr gäbe, wäre eine Aufbewahrung liquider Mittel außerhalb von Banken faktisch unmöglich: An allen unbaren Transaktionen würden Banken und Internet-Zahlungssysteme automatisch über Gebühren oder Provisionen beteiligt sein.

Auch dem Verbraucherschutz kann die Abschaffung des Bargeldes nicht dienen. Digitales Geld auszugeben fördert die Verschuldung der Verbraucher; das beste Beispiel dafür sind die enormen Kreditkartenschulden in den USA. Wie sollen zudem die vielen Menschen zu recht kommen, die heute überhaupt noch kein Bankkonto haben?

Es kann also stark bezweifelt werden, ob die Vorteile einer Bargeldabschaffung oder -einschränkung durch die ganz erheblichen Einschnitte in die persönliche Freiheit aller Bürger zu rechtfertigen sind. In Frage steht außerdem, ob die erwünschten Wirkungen tatsächlich eintreten: oder ob Terroristen, Steuerhinterzieher und kriminelle Organisationen nicht vielmehr auf Bitcoin und ähnliche weltweit anonym nutzbare digitale Ersatzwährungen ausweichen würden. Der Autor hält es daher eher mit dem Satz von Dostojewski: „Geld ist geprägte Freiheit“.

Ihr

In jüngster Zeit haben die Finanzgerichte in mehreren Urteilen Leistungen zum Abzug zugelassen, die von der Finanzverwaltung bisher nicht als begünstigt akzeptiert wurden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

▪ Betreutes Wohnen/Seniorenresidenz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2009 entschieden, dass die Aufwendungen des Bewohners eines Wohnstifts für Hausmeistertätigkeiten, Reinigung des Appartements und der Gemeinschaftsflächen sowie für anteilige Aufwendungen für Haus- und Etagendammen oder die Erledigung von Botengängen als haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Der BFH hat im September 2015 weiter entschieden, dass – entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – auch die Aufwendungen für das in einer Seniorenresidenz vorhandene Notrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistungen einzuordnen sind. Durch die Rufbereitschaft würde sichergestellt, dass ein Bewohner, der sich im räumlichen Bereich seines Haushalts aufhält, im Notfall Hilfe erhält.

▪ Haustierbetreuung

In Ausgabe 2/2015 hatte das SHBB Journal bereits über ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf berichtet, dass auch die Ausgaben für einen „Hundesitter“ den haushaltsnahen Dienstleistungen zuordnete. Der BFH hat mit Urteil aus September 2015 diese Entscheidung bestätigt und die Revision des Finanzamtes abgelehnt. Somit sind Ausgaben für die Betreuung von Haustieren steuerlich anzuerkennen.

▪ Dienstleistungen außerhalb des Grundstücks

Die Finanzverwaltung erkannte haushaltsnahe Dienstleistungen bisher nur an, wenn diese im Haushalt der Steuerpflichtigen oder auf dessen Grundstück erfolgten. Dem hat der BFH widersprochen: auch jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund geleistete Dienste können als haushaltsnahe Dienstleistungen gewertet werden. Konkret betraf diese Entscheidung Aufwendungen, die für das Reinigen und Schneeräumen von öffentlichen Straßen und Wegen entstanden waren. Der BFH führte aus, dass auch diese Tätigkeiten im räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt würden und dem Haushalt dienen.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Interessanterweise entschied der BFH im März 2014, dass eine haushaltsnahe Handwerkerleistung auch dann vorliegen kann, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. In diesen Fällen sind die Anschlussgebühren, welche die Gemeinde erhält, in einen Material- und einen Lohnanteil aufzuschlüsseln.

Ähnlich urteilte auch das Finanzgericht Nürnberg im Juni 2015: In dem Streitfall hatte die Gemeinde für den zukünftigen Ausbau mehrerer Gemeindestraßen Ausbaubeiträge von den Grundeigentümern erhoben. Zusätzlich zur Straße modernisierte die Gemeinde auch die Wasserleitungen und verlegte Kabel für das Internet. Der Kläger machte 42,5 Prozent der Anschlussbeiträge als Lohnkosten geltend und beantragte einen Steuerabzug in Höhe von 20 Prozent der Lohnaufwendungen. Das Finanzgericht Nürnberg gab ihm recht und begründete seine Entscheidung damit, dass die Hausanschlüsse insgesamt – und damit auch soweit sie im öffentlichen Straßenraum verlaufen – zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Über diese Hausanschlüsse sei der auf dem Grundstück gelegene Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen und werde

mit den Leistungen versorgt, die für eine Haushaltsführung notwendig sind. Nachdem die Finanzverwaltung die Revision zurückgenommen hat, ist das Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg rechtskräftig geworden.

Das Finanzgericht München hat im Februar 2015 entschieden, dass anteilig auch Arbeitskosten zu berücksichtigen sind, die in einer Schreinerwerkstatt entstanden sind. Im Streitfall zu diesem Urteil hatte der Steuerpflichtige aus der Gesamtrechnung, die ihm eine Schreinerei für die Herstellung, Lieferung und Montage einer Haustür gestellt hatte, 20 Prozent der ausgewiesenen Arbeitskosten als Handwerkerleistung geltend gemacht. Das Finanzgericht München begründete sein Urteil damit, dass auch der Austausch der renovierungsbedürftigen Wohnungstür eine begünstigte Renovierungsmaßnahme darstellt, da die Leistung in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt worden sei und der Wohnung diene, die der Kläger selbst bewohnt.

▪ Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen

Bisher hatte die Finanzverwaltung eine Aufteilung von Schornsteinfegerleistungen in begünstigte Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits und in nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten, Messungs- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen andererseits gefordert. Der BFH hat mit seinem Urteil aus November 2014 klargestellt, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage, die ein Handwerker vornimmt, ebenso eine begünstigte Handwerkerleistung sein kann wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder einer vorbeugenden Maßnahme zur Schadensabwehr. Die Finanzverwaltung hat zwischenzeitlich mitgeteilt, die aktuelle BFH-Rechtsprechung umsetzen und anwenden zu wollen.

▪ Handwerkerarbeiten bei Neubaumaßnahmen

Im Jahr 2011 hatte der BFH bereits entschieden, dass auch handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen begünstigte haushaltsnahe Handwerkerleistungen sein können. Nicht begünstigt sind zunächst alle handwerklichen Tätigkeiten bis zur Fertigstellung eines Neubaus. Ein Gebäude ist fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau soweit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnung möglich beziehungsweise zumutbar ist.

Nachdem das Haus fertiggestellt ist und ein Haushalt besteht – in der Regel nach dem Einzug –, stellen Handwerkerleistungen jedoch keine Neubaumaßnahmen im Sinne dieser steuerlichen Vorschrift mehr dar – auch dann nicht, wenn sie Nutz- und/oder Wohnflächen erweitern. So sind unter anderem folgende Handwerkerleistungen begünstigt, wenn sie nach der Fertigstellung und dem Bezug des Gebäudes erfolgen:

- Ausbau eines Gebäudes
- Errichtung eines Carports oder einer Terrassenüberdachung
- Gartengestaltung
- nachträglicher Einbau eines Kamins
- nachträglicher Ausbau eines Kellers
- Pflasterarbeiten
- Errichtung von Außenanlagen, beispielsweise von Zäunen und Wegen.

Für alle haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gilt, dass ein Steuerabzug nur dann gewährt wird, wenn für die Aufwendungen eine Rechnung vorgelegt werden kann und die Zahlung bargeldlos auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. ■

Bundesfinanzhof bestätigt seine bisherige Rechtsauffassung

Kosten für ein Arbeitszimmer nur beschränkt abzugsfähig

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Vom Arbeitszimmer aus müssen also die für die Berufsausübung wesentlichen Tätigkeiten erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel für Freiberufler wie Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte mit einer Praxis im Wohnhaus; Heimarbeiter; Rentner, die ausschließlich ihren eigenen Hausbesitz verwalten, oder bei Telearbeitsplätzen ohne Vorhandensein irgendeines anderen Arbeitsplatzes.

Ein auf 1.250 Euro begrenzter Abzug der Aufwendungen wird dann gewährt, wenn das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet, aber ansonsten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Darunter fallen zum Beispiel Arbeitszimmer von Richtern, Lehrern oder Betriebsprüfern, denen vom Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Unter diese Regelung fallen aber auch Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, die vom häuslichen Arbeitszimmer aus ihr Unternehmen leiten.

Das oben beschriebene steuerliche Abzugsverbot und die betragsmäßigen Abzugsbeschränkungen beziehen sich nur auf ein häusliches Arbeitszimmer. Hierbei han-

delt es sich um eine Räumlichkeit innerhalb der eigenen oder angemieteten Wohnung. Eine mittelbare räumliche Verbindung mit der Wohnung oder die Einbindung in



die häusliche Sphäre reicht in der Regel aus. Besteht eine solche räumliche Verbindung nicht, sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer dagegen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Ein steuerlicher Abzug kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn das häusliche Arbeitszimmer ausschließlich für berufliche oder betriebliche Angelegenheiten genutzt wird und entsprechend eingerichtet und ausgestattet ist. Wird das Arbeitszimmer gleichzeitig auch privat genutzt, zum Beispiel als Kinderspielecke, Gäste-, Fernseh- oder Bügelzimmer, schied nach der bisherigen Rechtsprechung jegliche steuerliche Berücksichtigung aus.

Mit dieser Rechtsfrage hatte sich unlängst erneut der Bundesfinanzhof (BFH) zu beschäftigen. Auch wenn allgemein erwartet worden war, dass eine Aufteilung der Kosten auf den betrieblich oder beruflich genutzten Anteil einerseits und auf den privat genutzten Anteil andererseits zulassen würde, wurden diese Hoffnungen enttäuscht. Die Richter entschieden mit Urteil aus Juli 2015 vielmehr, dass der Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ neben einem büromäßig eingerichteten Raum voraussetzt, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird. Ansonsten sind die Aufwendungen insgesamt nicht abziehbar. Eine Aufteilung und anteilige Berücksichtigung im Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung wird wie bisher nicht zugelassen. ■



Steuerlich abzugsfähig oder nicht?

Schuldzinsen nach Verkauf einer Immobilie

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in den letzten Jahren mit mehreren Urteilen bestätigt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermietungsobjektes im steuerlichen Privatvermögen auch nach der Veräußerung der Immobilie weiterhin steuerlich abziehbar bleiben können. Das Bundesfinanzministerium hat dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung nun Rechnung getragen und in einem Schreiben aus Juli 2015 Folgendes geregelt:

Bei Veräußerungen bis Ende 1998 greifen nach wie vor die alten Rechtsprechungsgrundsätze, nach denen Schuldzinsen aufgrund des nicht mehr bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den Vermietungseinkünften nicht als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung sind bei Veräußerungen ab 1999 Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten anzuerkennen, soweit die Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Der Zusammenhang zwischen den Verbindlichkeiten und dem ehemaligen Vermietungsobjekt bleibt allerdings nur dann bestehen, wenn der Veräuße-

rungserlös vollständig zur Schuldentilgung verwendet wird. Wird er dagegen ganz oder teilweise für private Zwecke verwendet, zum Beispiel für die Anschaffung einer selbst genutzten Wohnimmobilie oder den Kauf eines privat genutzten Pkw, wird der Zusammenhang der Verbindlichkeit mit den ehemaligen Vermietungseinkünften gelöst. In diesem Fall sind die Schuldzinsen, die nach Veräußerung der vormals für die Erzielung von Vermietungseinkünften genutzten Immobilie anfallen, steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Sofern der Veräußerungserlös aus dem Vermietungsobjekt jedoch zur Begründung einer neuen Einkunftsquelle verwendet wird, sind die Schuldzinsen auch weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Rahmen der neuen Einkunftsquelle abziehbar. Dies wäre zum Beispiel der Fall beim Erwerb eines anderen zur Vermietung genutzten Wohnobjektes, einer Kapitalbeteiligung, aus der steuerpflichtige Erträge in Form von Gewinnanteilen fließen, oder der Investition in ein eigenes Unternehmen.

Vorfälligkeitsentschädigungen stellen aufgrund des Zusammenhangs mit der Veräußerung des Vermietungsobjektes keine nachträglichen Werbungskosten bei den

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Wurde das Vermietungsobjekt jedoch innerhalb von zehn Jahren erworben und wieder veräußert und liegt insoweit ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, sind die Vorfälligkeitsentschädigungen als Kosten bei der Ermittlung des privaten Veräußerungsgewinns abziehbar.

Sofern bei dem veräußerten Vermietungsobjekt die Absicht, Einkünfte zu erzielen, bereits vor der Veräußerung entfallen ist, wäre auch ein Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten nicht mehr zulässig. Dies wäre zum Beispiel infolge eines längeren Leerstandes des Gebäudes ohne konkrete Vermietungsbemühungen der Fall.

Wurden bei dem veräußerten Vermietungsobjekt in der Vergangenheit fremdfinanzierte Erhaltungsaufwendungen durchgeführt, führen die insoweit anfallenden Schuldzinsen grundsätzlich auch nach der Veräußerung zu steuerlich abzugsfähigen, nachträglichen Werbungskosten. Genauso wie bei Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten kommt ein nachträglicher Werbungskostenabzug von Schuldzinsen nur in Betracht, wenn der Veräußerungserlös vollständig zur Schuldentilgung verwendet wurde. ■

Urteil zur steuerlichen Anerkennung von Ausbildungskosten

Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten bei Anstellung eines Kindes im eigenen Betrieb

Ein Studium der Kinder kann je nach Studiengang und Dauer eine teure Angelegenheit werden. Da scheint es günstig, wenn sich der Fiskus an den Ausbildungskosten der Kinder beteiligen lässt. Jedoch setzen die Finanzämter regelmäßig den Rotstift an, wenn Unternehmer die Studienkosten ihrer Kinder als Betriebsausgaben geltend machen wollen, selbst wenn sie als Unternehmensnachfolger vorgesehen sind.

Wer ein eigenes Unternehmen hat, versucht die Sprösslinge nicht selten im Familienbetrieb anzustellen. Die Kinder verpflichten sich, während des Studiums geringfügig und später vollständig für den Familienbetrieb zu arbeiten. Dafür zahlen die Eltern alle mit dem Studium zusammenhängende Kosten und versuchen, diese als Betriebsausgaben abzuziehen. Das Finanzgericht Münster bestätigte mit Urteil aus Januar 2016, dass Aufwendungen für das Studium des Nachwuchses nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Als Begründung führten die Richter des Finanzgerichtes aus, dass Ausbildungskosten für die eigenen Kinder grundsätzlich zu den Aufwendungen der privaten Lebensführung gehören. Betriebsausgaben wür-

den nur vorliegen, wenn die Ausbildungskosten nachweislich ausschließlich aus betrieblichen Gründen übernommen werden. Selbst wenn durch die Ausbildung die Unternehmensnachfolge vorbereitet werden soll, ist



die Übernahme der Kosten primär privat veranlasst. Außerdem sind die Eltern gesetzlich dazu verpflichtet, die Kosten für eine angemessene berufliche Vorbildung ihrer Kinder zu übernehmen. Die Richter sprachen sich im Urteilsfall auch gegen eine Aufteilung in einen privat und in einen betrieblich veranlassten Teil aus, da ein geeigneter und eindeutiger Aufteilungsmaßstab fehle. ■

Unser Rat

Eltern können Ausbildungskosten, die sie für ein volljähriges Kind tragen, pauschal mit 924 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht mehr zu Hause wohnt.

Trägt das in Ausbildung befindliche Kind die Kosten für die Ausbildung selbst, kann es bis zum Abschluss seiner Erstausbildung bis zu 6.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben geltend machen. Da Kinder während ihrer Ausbildung häufig keine hohen eigenen Einkünfte haben, läuft diese Möglichkeit jedoch oftmals ins Leere. Nach einer abgeschlossenen Erstausbildung können weitere Ausbildungskosten nicht nur als Sonderausgaben, sondern als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben in der Steuererklärung des Kindes berücksichtigt werden. Anders als Sonderausgaben können diese Aufwendungen auch in zukünftige Jahre vorgetragen werden, wenn die Einkünfte während der Zweitausbildung nicht hoch genug sind, um einen vollen Abzug zu ermöglichen.

Achtung - Umsatzsteuerliche Zuordnung bis Ende Mai 2016 vornehmen

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Regelbesteuernde Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, können sich die Vorsteuer für bezogene Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände vom Finanzamt erstatten lassen. Der Vorsteuerabzug wird - mit Ausnahme von Gebäuden - auch im vollen Umfang für Gegenstände gewährt, die teilweise privat genutzt werden. Die unternehmerische Nutzung muss allerdings mindestens zehn Prozent betragen. In bestimmten Fällen muss zwingend eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31. Mai des der Anschaffung folgenden Jahres beim Finanzamt angezeigt werden.

Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Pkw, können vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um dadurch den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug muss dann allerdings

auch in der Folgezeit die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der Vorsteuerabzug besonders geregelt, denn es wird zwingend aufgeteilt. Vorsteuerbeträge werden nur für den unternehmerisch genutzte Flächenteil erstattet, wenn dieser über zehn Prozent liegt. Trotz des ausschließlich anteiligen Vorsteuerabzuges ist eine vollständige Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen anzuraten, damit bei einer zukünftigen Umnutzung des Gebäudes eine Vorsteuerkorrektur durchgeführt werden kann.

Wichtig für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen ist, dass eine Entscheidung zum Umfang der unternehmerischen Zuordnung unmittelbar bei Anschaffung der Gegenstände getroffen wird. Gegenüber dem Finanzamt muss sie nicht sofort, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2015 zwingend bis spätestens zum 31. Mai

2016 dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung für 2015 erst danach abgegeben werden müssen.

Die Dokumentation der Zuordnung erfolgt in der Regel über die Höhe des geltend gemachten Vorsteuerabzuges. Praktische Probleme gibt es oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten sowie bei Kleinunternehmern, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Auch in diesen Fällen ist die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung sehr wichtig, denn anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung zu Ihren Gunsten vorgenommen werden. Die Zuordnung sollte in diesen Fällen dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. ■

Digitale Währung

Bitcoins und Steuern

Im Internet wird nicht nur mit klingender Münze, sondern zunehmend auch mit digitalen Zahlungsmitteln wie den „Bitcoins“ bezahlt. Um an die virtuelle Währung zu gelangen, stellt der Internetnutzer seinen eigenen PC für Großrechenoperationen zur Verfügung oder tauscht echte Euro in digitales Geld um. Der Umtauschverkehr ist bisher rechtlich nicht in allen Punkten geregelt. Der Kurs der digitalen Währung schwankt relativ stark und es gibt viele Unsicherheiten.

Auch die steuerliche Behandlung von Bitcoins ist bei Weitem nicht vollständig geklärt. Bei Verwendung von Bitcoins im Privatbereich herrscht Einigkeit darüber, dass mögliche Gewinne aus Kursschwankungen nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent unterliegen. Ein Verkauf mit Gewinn kann jedoch dem individuellen Einkommensteuersatz unterliegen, wenn ein so genanntes privates Veräußerungsgeschäft vorliegt. Letzteres ist immer dann steuerpflich-

tig, wenn der Verkauf innerhalb einer Spekulationsfrist von einem Jahr stattfindet und der Veräußerungsgewinn mehr als 600 Euro beträgt. Außerhalb der einjährigen



Spekulationsfrist ist der private An- und Verkauf von Bitcoins steuerfrei. Anders gestaltet sich die Situation, wenn Bitcoins aus betrieblichen Gründen erworben werden. Da Bitcoins keine offizielle Währung darstellen, sind sie nach bisheriger Rechtsauffassung als immaterielle Wirtschaftsgüter zu behandeln. Ihr Verkauf führt im betrieb-

lichen Bereich deshalb unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist nach Abzug der Anschaffungskosten beziehungsweise des Buchwerts immer zu einem Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust.

Neben der einkommensteuerlichen Behandlung war bisher ebenfalls strittig, wie mit Bitcoins in der Umsatzsteuer umzugehen ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertrat die Auffassung, dass Bitcoins kein offiziell von einem Staat ausgegebenes und gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel seien und dass deshalb nicht nur der Kauf von Produkten mit Bitcoins, sondern bereits der Geldwechsel von Euro in Bitcoins der Umsatzsteuer unterliegen würde. Dieser Auffassung widersprach der Europäische Gerichtshof mit einem Urteil aus Oktober 2015. Nach Ansicht der EU-Richter ist die Internetwährung umsatzsteuerlich wie andere Zahlungsmittel zu behandeln, sodass der Währungsumtausch nicht der Umsatzsteuer unterliegt. ■

Finanzgericht stellt bisherige Verwaltungspraxis in Frage

Keine Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulen?

Ein aktuelles Finanzgerichtsurteil sorgt für Aufregung in der Fahrschulbranche: Die Umsatzsteuerpflicht für die Ausbildung der Führerscheinklassen A und B soll entfallen. Damit wäre auch ein Vorsteuerabzug unmöglich.

Bisher folgt die Finanzverwaltung dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus 1974, nach dem Fahrschulen grundsätzlich nicht als allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen beurteilt werden können. Dementsprechend greift derzeit auch für die Fahrausbildung in den Führerscheinklassen A und B keine Umsatzsteuerbefreiung. Eine Steuerfreiheit der Umsätze kann nur in Betracht kommen, wenn Fahrschulen Ausbildungslehrgänge für die Fahrerlaubnisklassen C, CE, D, DE, DI, DIE, T und L durchführen, da diese Leistungen in der Regel einer Berufsausbildung dienen.



Mit einem Beschluss aus November 2015 hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die derzeitige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in Frage gestellt. In diesem Verfahren beehrte eine Fahrschule die Umsatzsteuerbefreiung für sämtliche Umsätze. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg urteilte in diesem Fall, dass nach den europarechtlichen Vorschriften der EU-Mehr-

wertsteuersystemrichtlinie jedweder Fahrschulunterricht umsatzsteuerfrei sein dürfte.

Es bleibt das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg abzuwarten sowie eines sich daran eventuell anschließenden Verfahrens vor dem BFH. Betroffene Fahrschulen sollten sämtliche Steuerfestsetzungen aller offenen Veranlagungsjahre mit Bezug auf diesen aktuellen Finanzgerichtsbeschluss offenhalten.

Eine Umsatzsteuerfreiheit für alle Fahrschulumsätze hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug, da dieser bei völliger Umsatzsteuerfreiheit entfallen würde. Die möglichen positiven wie negativen Auswirkungen sind für jeden Einzelfall gesondert zu kalkulieren. Ihr SHBB-Steuerberater kann Sie dabei unterstützen. ■

Umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen

Pflegehelfer können sich auf EU-Recht berufen

Leistungen, die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Menschen zusammenhängen, sind in der Regel umsatzsteuerfrei. Ausnahmen von dieser Regel führen in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung.

Mit aktuellem Urteil aus August 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich eine Pflegekraft, die nicht sämtliche Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes erfüllt, unmittelbar auf die europarechtliche Steuerbefreiung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Pflegekraft die Möglichkeit hat, Verträge nach § 77 des Sozialgesetzbuches XI mit Pflegekassen abzuschließen.

Das Urteil betraf eine Klägerin, die als Mitglied eines eingetragenen Vereins für diesen Verein gegen Entgelt als Pflegehelferin tätig war. Über eine Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegerin verfügte die Klägerin nicht. Der Verein hatte mit der Klägerin eine Qualitätsvereinbarung abgeschlossen. Der Verein erbrachte umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen an Pflegekassen. Dass Mitglieder eines eingetragenen Vereins Pflegeleistungen erbringen, ist in Deutschland sehr verbreitet.

Das Finanzamt behandelte die Tätigkeit der Klägerin für den Verein jedoch als umsatzsteuerpflichtigen Umsatz. Die Klage hatte Erfolg: Nach Auffassung des BFH sind die Leistungen der Klägerin zwar nach nationalem Umsatzsteuerrecht steuerpflichtig, die Klägerin könne sich aber unmittelbar auf die weitergehenden Steuerbefreiungstatbestände nach europäischem Recht beru-

fen. Für die Praxis komme es gerade nicht auf eine direkte vertragliche Beziehung mit der Pflegekasse an. Der BFH wies in seiner Entscheidung ausdrücklich auf den bekannten Pflegenotstand hin und darauf, dass steuerfreie Pflegeleistungen zudem in hohem Interesse des Gemeinwohls wären. ■

Unser Rat

Pflegekräfte, die bislang nicht unter die nationale Steuerbefreiung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz fallen, können sich unter Hinweis auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung auf die Steuerfreiheit nach Europarecht berufen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgehen wird.

Gewerbliche Leistungen der öffentlichen Hand

Umsatzsteuerliche Behandlung neu geregelt

Bisher unterlagen Tätigkeiten der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Damit verstieß Deutschland jedoch gegen die europäischen Umsatzsteuererrichtlinien, wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof immer wieder betonten. Ab 2016 trat deswegen bundesweit ein neues Gesetz in Kraft, das eine differenzierte Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand vorgibt.

Die Finanzverwaltung hat wiederholt die entsprechenden EuGH-Urteile nicht amtlich veröffentlicht und daher in Deutschland nicht angewendet. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, dass man zwar die Bedenken der Gerichte berücksichtigen muss, andererseits aber die Zusammenarbeit verschiedener Körperschaften des öffentlichen Rechts möglichst ohne zusätzliche Umsatzsteuerbelastung regeln will.

Wie bereits in Ausgabe 4/2015 von das SHBB Journal berichtet, hat der Gesetzgeber unter dieser Maßgabe im Steueränderungsgesetz 2015 unter anderem die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der öffentlichen Hand neu festlegt.

■ Neu ist, dass Leistungen der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage den normalen Umsatzsteuergrundsätzen unterliegen.

■ Neu ist ebenfalls, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts die so genannte Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro, bis zu der aus Vereinfachungsgründen eine Besteuerung unterbleibt, nutzen können.

■ Leistungen der öffentlichen Hand auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bleiben grundsätzlich ohne Umsatzsteuerbelastung. Sie unterliegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

■ Zur Umsetzung wird eine großzügige zeitliche Übergangsregelung geschaffen.

Diese Bestimmungen werden sehr genau daraufhin untersucht werden müssen, welche Chancen, aber auch welche Risiken sich für die einzelnen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben.

Die Anwendung der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen kann bis zum Ende des Jahres 2020 hinausgeschoben werden. Dazu muss die betroffene juristische Person des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel Gemeinde, Kreis, Land, Zweckverband, Universität oder Kammer, ihrem zuständigen Finanzamt im Laufe des Jahres 2016 erklären, dass die Neuregelung noch nicht sofort angewendet werden soll. Um sachgerecht beurteilen zu kön-

nen, ob ein solcher Antrag auf Hinausschieben sinnvoll ist oder nicht, muss der jeweilige Einzelfall sehr genau geprüft werden. Die Finanzverwaltung hat für 2016 ein umfangreiches Anwendungsschreiben in Aussicht gestellt, das nähere Details regeln soll.

Zwingend muss die neue Umsatzsteuerregelung ab 2017 angewendet werden, wenn im Jahr 2016 kein Antrag auf Anwendung der Übergangsregelung gestellt wird. Die Neuregelung betrifft auch all diejenigen Institutionen des öffentlichen Rechts, die bisher gar nicht steuerlich erfasst sind. ■

Unser Rat

Die Beratungspraxis zeigt, dass vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Betrieben gewerblicher Art die neuen Umsatzsteuerregelungen nicht bekannt oder die sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht bewusst sind. Wenn Sie ein öffentliches Amt bekleiden, informieren Sie die Gremienvertreter entsprechend. Ihre SHBB Beratungsstelle steht für umfassende Beratungen zur Verfügung.

Grundstücksverkäufe und Umsatzsteuer

Verzicht auf Steuerbefreiung muss im Kaufvertrag erklärt werden

Die Veräußerung eines unbebauten oder bebauten Grundstücks ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei – dafür wird aber Grunderwerbsteuer fällig. Ein Unternehmer kann allerdings die Veräußerung eines Grundstücks als umsatzsteuerpflichtige Lieferung behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird und das Gebäude oder Grundstück nicht bewohnt werden soll. Auf die Steuerbefreiung zu verzichten, kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn der veräußernde Unternehmer in der Vergangenheit Vorsteuerbeträge auf Baumaßnahmen abgezogen hat.

Die Finanzverwaltung hielt es bisher für zulässig, dass die Umsatzsteuerpflicht auch nachträglich – spätestens bis zur Bestandskraft der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung – auch in einer notariell zu beurkundenden Vertragsergänzung gewählt oder ab-

gewählt werden konnte. Der Bundesfinanzhof schränkt diese Möglichkeiten durch ein aktuelles Urteil aus

Oktober 2015 gravierend ein: Nach dem Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes könne die so genannte „Option zur Steuerpflicht“ nur in dem der Grundstückslieferung zugrunde liegenden notariell beurkundeten Vertrag erklärt werden. Ein nachträglicher Verzicht erfülle nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschrift.

Demnach muss künftig in der Praxis bereits im erstmaligen Grundstückskaufvertrag eine entsprechende Erklärung enthalten sein. Auch bei einer möglichen Geschäftsveräußerung im Ganzen sollte diese Erklärung vorsorglich im erstmaligen Grundstückskaufvertrag enthalten sein, falls sich später herausstellt, dass keine steuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag. ■



Wirbel um Abschlagszahlungen

Bundesfinanzministerium lenkt ein

In der Baubranche oder im Handwerk ist es bei langfristigen Aufträgen üblich, dass Abschlagszahlungen mit den Kunden vereinbart werden. In der Vergangenheit wurde der Gewinn aus einem Projekt erst mit der Abnahme des fertigen Werkes erfasst. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) sollten seit Juni 2015 Gewinne schon mit Fertigstellung einzelner Projektabschnitte vorgetragen werden, wenn Abschlagszahlungen vereinbart wurden. An dieser Rechtsauffassung bestanden erhebliche Zweifel, wie das SHBB-Journal in Ausgabe 2/2015 berichtete. Nach heftiger Kritik von Berufs- und Wirtschaftsverbänden macht das BMF nun eine Kehrtwende und stellt die alte Rechtslage durch ein neues Anwendungsschreiben aus März 2016 wieder her.

Der Auslöser für den ganzen Trubel war ein umstrittenes Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus Mai 2014. Der Streitfall betraf ein Ingenieurbüro, das seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelte und für seine Planungsarbeiten Abschlagsrechnungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ausgestellt hatte. Der BFH urteilte, dass das Ingenieurbüro den Gewinnanteil für einen Projektabschnitt bereits gewinnerhöhend in der Buchführung hätte erfassen sollen, als der Abschlag bezahlt wurde. Dieser wäre zu berechnen gewesen als Differenz aus den erhaltenen Abschlagszahlungen und erstellten unfertigen Leistungen.

Dieses Urteil nahm das BMF zum Anlass, die Gewinnwirksamkeit von Abschlagszahlungen nicht nur

für Leistungen nach der HOAI, sondern generell für alle Werkleistungen zu reformieren. Zusätzlich sollte die Neuregelung auch noch rückwirkend für das Jahr 2015 gelten. Nach erheblicher Kritik von vielen Organisationen hat das BMF nun jedoch Abstand von der Umsetzung der Verordnung genommen und die alte Rechtslage weitestgehend wieder hergestellt. Die Grundsätze zur Gewinnrealisierung aus dem BFH-Urteil von 2014 sollen lediglich für offene Altfälle von vor 2009 angewendet werden, die nach der alten HOAI abzurechnen sind. Damit bleibt es für bilanzierende Handwerksbetriebe dabei, dass auch bei der Vereinbarung von Abschlagszahlungen der Gewinn bei Werkverträgen erst mit der Endabnahme des Werkes realisiert wird. ■

Rechnungszins für Pensionsrückstellungen

Gesetzgeber hilft Unternehmen bei der bilanziellen Behandlung von Pensionslasten

Die bereits längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase hat unter anderem auch erhebliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung. Durch das Absinken des Rechnungszinssatzes steigen die Pensionsverpflichtungen in den Bilanzen deutlich an. Hieraus ergeben sich verschiedene Folgeprobleme, wie zum Beispiel Belastungen der Jahresergebnisse oder reduzierte Ausschüttungsmöglichkeiten.

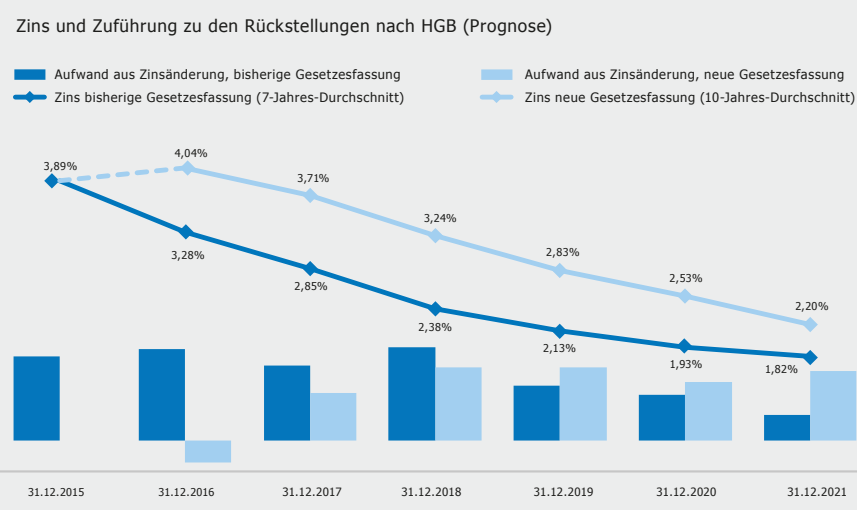
Unternehmen, die Pensionszusagen an ihre Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter erteilt haben, müssen in ihren Jahresabschlüssen Pensionsrückstellungen bilden, sofern nicht externe Versorgungsträger die Leistungen erbringen. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen ist sehr komplex, weil in die Ermittlung viele verschiedene Berechnungsparameter einfließen. Ein wesentlicher Faktor dabei ist die Höhe des Rechnungszinses. Da Pensionsverpflichtungen erst in der Zukunft zu er-

füllen sind, sind sie in der Bilanz mit einem geringeren Wert anzusetzen, das heißt, sie werden abgezinst. Je nied-

riger der angesetzte Rechnungszinsfuß ist, desto höher sind die Pensionsrückstellungen. Die gegenwärtige anhaltende Niedrigzinsphase führt also automatisch dazu, dass die Pensionsrückstellungen in den Bilanzen anstei-

gen, ohne dass die dahinter liegenden Pensionsverpflichtungen sich in irgendeiner Form verändert haben. Verändert haben sich allerdings die aktuellen Zeitwerte, und dieses hat für die Unternehmen erhebliche Folgen: Höhere Pensionsrückstellungen in den Bilanzen führen zu einem geringeren Jahresergebnis, zu einem niedrigeren Eigenkapital und zur Verschlechterung verschiedener Bilanzkennzahlen.

Bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen ist streng danach zu unterscheiden, für welche Zwecke die Ermittlung erfolgt: Die handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich derzeit ganz erheblich von denen für die steuerliche Gewinnermittlung.



geriger der angesetzte Rechnungszinsfuß ist, desto höher sind die Pensionsrückstellungen. Die gegenwärtige anhaltende Niedrigzinsphase führt also automatisch dazu, dass die Pensionsrückstellungen in den Bilanzen anstei-

Handelsrecht (HGB)

Der Rechnungszinssatz nach HGB wird nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung 2009 ermittelt. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) sind

dabei für Jahresabschlüsse ab 2010 folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Abzinsung soll mit einem marktüblichen Zinssatz erfolgen, der zur Vermeidung von extremen Schwankungen als Durchschnitt über mehrere Jahre gebildet werden soll.
- Als Maßstab für den Zinssatz sollen Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA dienen.
- Der ermittelte Zinssatz soll zu Laufzeit und Währung der Pensionsverpflichtungen passen.

Der Gesetzgeber hat für die Zinsermittlung einen Sieben-Jahres-Durchschnitt vorgesehen. Dadurch sollten Zinsschwankungen weitestgehend geglättet werden. Nun zeigt sich allerdings, dass bestimmte Zinsphasen auch länger andauern können. Die gegenwärtige anhaltende Niedrigzinsphase führt daher dazu, dass sich auch ein Sieben-Jahres-Durchschnittszins dem gegenwärtigen Zinsniveau immer mehr annähert und in der Folge der HGB-Rechnungszinssatz immer stärker sinkt. Um die bilanziellen Belastungen für die betroffenen Unternehmen abzumildern, hat der Gesetzgeber nun beschlossen, den Betrachtungszeitraum für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes von bisher sieben auf zehn Jahre zu verlängern. Dementsprechend wird der längerfristige durchschnittliche Zinssatz zumindest kurzfristig etwas höher ausfallen und die passivierten Pensionsrückstellungen werden zu niedrigeren Wertansätzen zu bilanzieren sein. Sollte allerdings die Niedrigzinsphase – wie

von vielen Instituten und Experten prognostiziert – noch weiterhin länger anhalten, wird dadurch nur einen Verlagerung in die Zukunft erreicht: Bleibt das Zinsniveau weiterhin so niedrig wie heute, wird auch der Zehn-Jahres-Durchschnitt dieses niedrige Zinsniveau bald erreicht haben. Umgekehrt würde bei einem zukünftigen Zinsanstieg die Durchschnittsbildung dann allerdings dämpfend wirken.

Da es sich bei der Verlängerung des Durchschnittszeitraums von sieben auf zehn Jahre um eine rein gesetzliche Optimierung handelt, hat der Gesetzgeber parallel dazu eine Ausschüttungssperre für den Unterschiedsbetrag zwischen dem abgezinsten Rückstellungsbetrag nach der bisherigen und dem nach der neuen Regelung eingeführt. Zudem muss aus Gründen des Gläubigerschutzes der Unterschiedsbetrag im Anhang beziehungsweise unter der Bilanz genannt werden.

Die neuen gesetzlichen Abzinsungsregeln sind erstmals im Jahresabschluss für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Es besteht darüber hinaus aber ein Wahlrecht, die Neuberechnung der Abzinsung bereits für ein Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2014 endet. Dieses Wahlrecht eröffnet Unternehmen, deren Jahresabschluss 2015 noch nicht festgestellt beziehungsweise geprüft ist, die Möglichkeit, bereits in diesem Jahresabschluss ihre Pensionsverpflichtungen mit niedrigeren Wertansätzen zu bilanzieren. Gegebenenfalls muss aber ein schon erstelltes Gutachten neu angefertigt werden.

Steuerrecht

Für die steuerlichen Jahresabschlüsse ergeben sich hinsichtlich der Bewertung der Pensionsrückstellungen keine Änderungen. Für die Berechnungen der steuerlichen Pensionsrückstellungen ist zwar künftig ebenfalls von einem Wert über einem zehnjährigen Betrachtungszeitraum auszugehen, es bleibt allerdings unverändert bei dem steuerlichen gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz von sechs Prozent. Der Steuergesetzgeber war bisher aus fiskalischen Erwägungen nicht geneigt, auch beim Steuerrecht auf die negativen Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase zu reagieren. Es wächst aber zunehmend der Wille, die ständig steigende Differenz zwischen handels- und steuerrechtlichen Pensionsrückstellungen abzubauen, da die Unternehmen gegenwärtig immer mehr Steuern zahlen auf Gewinne, die sie tatsächlich nicht erwirtschaftet haben. Im Ergebnis wirkt der überhöhte steuerliche Rechnungszins wie eine „kalte“ Steuererhöhung. Die Erhöhung des handelsrechtlichen Durchschnittszeitraums von sieben auf zehn Jahre ist daher nur eine Teillösung. Es ist an der Zeit, nicht ständig steigende Scheingewinne zu besteuern, sondern die Rechnungszinsen für Pensionsrückstellungen im Steuer- und Handelsrecht anzugleichen. Steuern auf Gewinne, die tatsächlich nicht erwirtschaftet werden, schwächen letztendlich die Wirtschafts- und Investitionskraft der betroffenen Unternehmen. ■



Warnung vor Cyberkriminalität

Schutz der IT-Infrastruktur und der betrieblichen Daten für viele Unternehmen überlebenswichtig

Auf einmal geht nichts mehr! Mitarbeiter vieler Unternehmen mussten in den letzten Tagen fassungslos mit ansehen, wie das ganze betriebliche Computersystem lahmgelegt wurde. Für mehrere Tage ging gar nichts mehr. Waren in der Vergangenheit vorwiegend öffentliche Einrichtungen und Großunternehmen Opfer von Cyber-Angriffen, rücken aktuell immer häufiger auch kleinere und mittelständische Unternehmen in den Fokus der Angreifer. Auch etliche Privatanwender sind von diesem Problem betroffen. Schuld an der aktuellen Misere sind mehrere aggressive Computerviren mit den Namen „Locky“, „Teslacrypt“ und Co., die die befallenen PCs, Serversysteme oder ganze Rechenzentren so verschlüsseln, dass eine weitere IT-Nutzung unmöglich ist.

Computerviren werden heute häufig per E-Mail-Anhang verbreitet. Der Mailempfänger soll durch interessante Betreffzeilen wie „Rechnung“, „Mahnung“ oder „Wichtige Nachricht“ dazu verführt werden, den in der angehängten Datei als so genannter Trojaner versteckten Virus zu starten. Einmal installiert, verschlüsselt das Schadprogramm im Hintergrund Dateien auf allen erreichbaren Laufwerken und im gesamten Netzwerk

des infizierten Systems. Das Entschlüsseln der gesperrten Daten ist nur noch gegen Zahlung eines „Lösegelds“ möglich. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik rät davon ab, Geld an die Erpresser zu bezahlen, da nicht sichergestellt ist, dass die Daten auch wirklich wieder entschlüsselt werden. In manchen Fällen kam es nach einer Zahlung sogar zu weiteren Geldforderungen.

Die kriminellen Entwickler und Versender von Schadsoftware denken sich immer neue Methoden aus, um technische Abwehrmaßnahmen zu überwinden und die Anwender zu überlisten. Einen hundertprozentigen Schutz vor Bedrohungen aus dem Internet gibt es daher nicht. Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sollten Sie jedoch zumindest folgende Vorsorgemaßnahmen ergreifen:

- Erstellen Sie regelmäßig Back-ups Ihrer wichtigen Daten auf einer DVD, einer externen Festplatte oder einem USB-Stick. Trennen Sie unbedingt das Back-up-Laufwerk nach der Sicherung vom System, damit es nicht von einem Virus angegriffen werden kann.
- Halten Sie Ihr System stets aktuell, und verwenden Sie einen Virenschutz. Die Nutzung der neuesten

Windows-Updates sowie eine automatische tägliche Aktualisierung Ihres Virenschutzes sind Pflicht.

- Seien Sie vorsichtig bei E-Mails mit Anhängen. Dies gilt sowohl für solche mit unbekannter Herkunft als auch bei unverhoffter Post aus dem Bekanntenkreis. Fragen Sie im Zweifelsfall beim Absender nach, ob dieser Ihnen wirklich etwas zugeschickt hat.
- Stellen Sie Microsoft Office so ein, dass Makros nicht automatisch ausgeführt werden, da Office-Dokumente ebenfalls Schadcodes enthalten können. Sie finden diese Einstellung unter Optionen/ Trust Center/ Makroeinstellungen.

Die Absicherung der IT-Infrastruktur ist für viele Unternehmen von existenzieller Bedeutung. Art und Umfang der Sicherheit müssen an die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst sein. Wichtig ist dabei, das Thema Datensicherheit als einen permanenten Prozess zu verstehen und den Faktor Mensch dabei nicht aus den Augen zu verlieren: Viele Cyber-Angriffe in der Vergangenheit wären bei gut informierten und geschulten Mitarbeitern bereits im Ansatz ins Leere gelaufen. ■

Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Gestärkte Verbraucherrechte bei Kreditverträgen

Seit Ende März gilt ein neues Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Es soll die Rechte von Verbrauchern gegenüber Kreditinstituten deutlich stärken. Darlehensgeber sind nun zu umfangreicheren Prüfungen der Kreditwürdigkeit angehalten und werden in die Beratungspflicht genommen, wenn Verbraucher regelmäßig ihr Konto weit überziehen.

Prüfung der Kreditwürdigkeit

Auch bisher mussten Kreditinstitute die Kreditwürdigkeit von Darlehensnehmern vor dem Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen überprüfen. Diese Pflicht wurde durch das Gesetz erweitert, um das Ausfallrisiko der Kreditinstitute zu mindern und die Verbraucher vor finanzieller Überforderung zu schützen. Nun muss sich das Kreditinstitut besonders bei Immobilienkrediten eingehend über die persönliche und finanzielle Situation sowie über die Präferenzen und Ziele des Darlehensnehmers informieren. Prüft der Kreditgeber nur ungenügend, ermäßigt sich der vereinbarte Sollzins auf den marktüblichen Zinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; zudem kann

der Darlehensnehmer den Kredit fristlos kündigen, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung anfällt.

Kopplungsgeschäfte unzulässig

Bisher vergaben Kreditinstitute Darlehen zur Finanzierung einer Immobilie häufig nur in Verbindung mit einem Sparvertrag oder einer zusätzlichen Versicherung. Solche Kopplungsgeschäfte sind zukünftig untersagt. Ausnahmen bilden Bauspar- oder Riester-Sparverträge, die zur Absicherung des Verbrauchers dienen.

Schutz bei Fremdwährungsdarlehen

Alternativ zu Immobilienkrediten werden Verbrauchern in einigen Fällen auch Fremdwährungsdarlehen angeboten. Wechselkurschwankungen machen solche Darlehensverträge jedoch finanziell riskant. Deswegen hat der Verbraucher künftig das Recht, das Darlehen in seine Landeswährung umzuwandeln. Dazu muss sich jedoch der Wert des Restbetrages oder der regelmäßigen Raten aufgrund des Wechselkurses um mehr als 20 Prozent erhöht haben.

Änderungen beim Widerrufsrecht

Zu einem „ewigen Widerrufsrecht“ können fehlerhafte Widerrufsbelehrungen führen; das heißt, der Darlehensnehmer kann aufgrund inhaltlicher, meist jedoch formeller Fehler den Vertrag jederzeit widerrufen. Um Kreditinstituten mehr Rechtssicherheit zu bieten, soll das Widerrufsrecht jetzt spätestens nach zwölf Monaten und 14 Tagen enden. Bei Altverträgen mit fehlerhafter Widerrufsbelehrung, die zwischen dem 01.09.2002 und dem 10.06.2010 geschlossen wurden, erlischt das Widerrufsrecht spätestens mit Ablauf des 21.06.2016.

Beratungspflicht bei dauerhafter Kontoüberziehung

Schöpfen Verbraucher ihren „Dispo“ ununterbrochen über einen Zeitraum von sechs Monaten durchschnittlich zu mehr als 75 Prozent aus, müssen die Kreditinstitute ihnen eine Beratung über kostengünstigere Alternativen, wie zum Beispiel zinsgünstigere Ratenkredite, anbieten. Auch wenn das Konto über drei Monate mit mehr als 50 Prozent des monatlichen Geldeingangs überzogen wurde, sind die Kreditinstitute in der Beratungspflicht. ■

Das SHBB Journal stellt vor:

Vier neue SHBB Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg

Seit Herbst 2015 gehören vier neue Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zur SHBB Steuerberatungsgesellschaft. Im Rahmen der Generationsnachfolge wurden die Kanzleien der Mohr & Partner Steuerberatungsgesellschaft in Angermünde, Friedland, Röbel und Templin in den Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft integriert. In dieser Ausgabe stellt das SHBB Journal die neue Beratungsstelle Röbel vor.

In Röbel/Müritz, das im Südwesten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gelegen ist, leitet Steuerberaterin Kathrin Freitag die neue SHBB Beratungsstelle Röbel mit insgesamt elf Mitarbeitern.

Frau Freitag hat das Steuerfach von der Pike auf gelernt. Nach dem Abitur entschied sie sich zunächst für den praktischen Ausbildungsweg zur Steuerfachangestellten. Es folgte ein Studium der Betriebswirtschaftslehre mit den Studienschwerpunkten Steuerrecht, Rechnungswesen und Controlling – alles bereits mit der klaren Zielsetzung, später Steuerberaterin werden zu wollen. Nach Abschluss ihres Studiums trat Frau Frei-

tag als Steuerberateranwärterin in die Kanzlei Mohr & Partner in Röbel ein. Während der Vorbereitungszeit auf die Steuerberaterprüfung kamen ihre beiden Kinder zur Welt.



Ines Bolsmann, Katrin Freitag, Udo Krause, Cordula Kremp, Angela Matyasik, Stefanie Muske, Gudrun Puls, Anne Schierz, Editha Schuh, Karsten Seidel nicht auf dem Bild: Heike Kittel, Tina Kuhlow

„Als ich die mündliche Steuerberaterprüfung antrat, war ich gerade hochschwanger mit meinem zweiten Kind. Vielleicht war das sogar ein kleiner Vorteil, denn im nachhinein betrachtet war das damals eine sehr ent-

spannte Prüfungsatmosphäre. Das Thema Kinder im Steuerrecht wurde von den Prüfern jedenfalls nicht angesprochen“, erzählt die zweifache Mutter augenzwinkernd.

Nach dem erfolgreich bestandenen Steuerberaterexamen übernahm Frau Freitag im Jahr 2006 die Leitung der Beratungsstelle Röbel der Mohr & Partner Steuerberatungsgesellschaft.

Auf die Frage, ob sich durch die Einbindung in die SHBB viel geändert habe, antwortet Frau Freitag: „Mein Team und ich fühlen uns in der SHBB gut aufgehoben. Es bringt schon viele Vorteile mit sich, Teil einer großen Familie zu sein. Besonders angetan bin ich von dem guten Klima, das zwischen den einzelnen Beratungsstellen sowie zur Unternehmenszentrale mit ihren vielfältigen Unterstützungsangeboten herrscht.“

Das SHBB Journal wünscht Steuerberaterin Kathrin Freitag und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der neuen Beratungsstelle Röbel alles Gute! ■

Zitat
Das Geheimnis des Wandels:
Konzentriere nicht all Deine Kraft auf das Bekämpfen des Alten, sondern darauf, das Neue zu formen.

Sokrates
(*469 V. Chr. † 399 V. Chr.)

Steuertermine April bis Juni 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.04.	14.04.
Umsatzsteuer	10.05.	13.05.
	10.06.	13.06.
Lohnsteuer	11.04.	14.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Fotolia:Ingo Bartussek • **Titelköpfe v.l.:** Sophie Streblov, Andreas Hoffmann, Heidrun Weimann. Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.